

# Steuergesetz der Gemeinde Zuoz

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde Zuoz erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

Gegenstand

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer;
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Zuoz erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) *aufgehoben*
- b) eine Hundesteuer.

<sup>3</sup> Überdies erhebt die Gemeinde Zuoz folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Beherbergungsabgabe
- b) eine Tourismusförderungsabgabe.

### Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Subsidiäres  
Recht

## II. Materielles Recht

### 1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

#### Art. 3

Steuerfuss

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### 2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

#### Art. 4

Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2 % Prozent.

### 3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

#### Art. 5

Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1.5 Promille.

### 4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

#### Art. 6

Gegenstand  
und  
Bemessung

*aufgehoben*

#### Art. 7

Steuer-  
subjekt

*aufgehoben*

#### Art. 8

Subjektive  
Steuer-  
befreiung

*aufgehoben*

#### Art. 9

Steuer-  
berechnung

*aufgehoben*

*aufgehoben*

*aufgehoben*

*aufgehoben*

<sup>1</sup> Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

a) für den elterlichen Stamm, ohne Eltern, 4 Prozent;

b) für den grosselterlichen Stamm 8 Prozent

c) für die übrigen Begünstigten 20 Prozent

**Art. 10**

*aufgehoben*

Bezug und  
Haftung

5. HUNDESTEUER

**Art. 11**

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Steuer-  
objekt

**Art. 12**

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Steuer-  
subjekt

**Art. 13**

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit, aktive:

Steuer-  
befreiung

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinenhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde.

**Art. 14**

<sup>1</sup> Die Steuer beträgt Fr. 80.-- pro Hund. Der Gemeinderat kann diesen Ansatz der Teuerung anpassen.

Steuer-  
berechnung

<sup>2</sup> Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

<sup>3</sup> Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

**III. Formelles Recht**

1. BEHÖRDEN

**Art. 15**

Der Gemeinderat entscheidet:

Gemeinderat

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

**Art. 16**

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteuernamt, soweit die Gemeinde hiefür zuständig ist.

Gemeinde-  
steueramt 2 Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemein-  
den durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zustän-  
dig.

3 Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte  
delegieren.

## 2. BEZUG

### **Art. 17**

Fälligkeit 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung  
der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung  
fällig

2 Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten  
Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

3 Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und  
Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

4 Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rech-  
nungstellung fällig.

5 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der  
Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

### **Art. 18**

Zahlungs-  
frist 1 Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2  
innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

2 Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts-  
und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

3 Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit  
Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

4 Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art.  
1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialge-  
setzgebung.

5 Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen  
erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeinderat die Bezahlung  
in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

6 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der  
Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

### **Art. 19**

Steuererlass Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von 1'000.-- Franken pro Jahr;
- b) der Gemeinderat für darüberhinausgehende Beträge.

### 3. ENTSCHÄDIGUNG

#### **Art. 20**

Die Gemeinde Zuoz wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### Art. 21

1 Das vorliegende Gesetz wurde am 27. August 2020 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Inkrafttreten

2 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Gemeinde Zuoz

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:



Andrea Gilli

Patrick Steger

Von der Regierung genehmigt, gemäss Beschluss vom 15.12.2020 Nr. 1576

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. iur. Christian Rathgeb

Lic. Iur. Daniel Spadin

